



Vorschriften zur Nutzung des Grillplatzes im Sport- und Freizeitzentrum Bad Salzschlirf

§ 1 Bereitstellung

Die Gemeinde Bad Salzschlirf betreibt den Grillplatz im Sport- und Freizeitgelände als öffentliche Einrichtung. Die Vermietung und Verpachtung im Namen der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie die Umsetzung der Vorschriften zur Nutzung des Objektes wird von der Gemeinde auf die Touristik und Service GmbH (TuS) übertragen.

§ 2 Benutzungsrecht

01. Jedermann, insbesondere Einwohner der Gemeinde sowie Vereine, Verbände und Betriebe mit ihrem Sitz in Bad Salzschlirf (nachstehend Benutzer genannt) ist zur Nutzung des Grillplatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
02. Für Veranstaltungen werden folgende Flächen zur Verfügung gestellt:

Grillplatz (umzäunt) samt Freifläche mit aufgemauertem Grill,
Schutzhütte samt Toilettenanlage
03. Die Fläche darf nur an Benutzer vermietet werden, die erwarten lassen, dass durch die durchgeführte Veranstaltung nicht
 - a) geltendes Recht verletzt wird;
 - b) Personen oder Sachen beschädigt werden;
 - c) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
 - d) das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.
04. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass die vorgenannten Umstände eintreten könnten.
05. Werden Umstände gemäß Abs. 03 nach Abschluss eines Mietvertrages bekannt, kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten.
06. Die außerhalb des eingefriedeten Teils gelegenen Grillplatzeinrichtungen sind gebührenfrei und können von jedermann genutzt werden.
07. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig. Außerdem ist bei einer privaten Grillplatznutzung der Verkauf von Getränken an Dritte untersagt.
08. Die Grillstelle darf nur mit handelsüblicher Grillkohle betrieben werden; andere offene Feuerstellen sind unzulässig. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Benutzung ergeben, haftet der Benutzer. Die Gemeinde ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3

Terminanmeldung und Überlassung der Fläche

01. Ein Antrag auf Nutzung der Räume ist in der Regel 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Touristik und Service GmbH Bad Salzschlirf zu stellen. Die Frist sollte eingehalten werden, um die organisatorischen Vorbereitungen durch die TuS zu gewährleisten.
02. Der Benutzer kann den ihm überlassenen Grillplatz ohne Zustimmung der TuS nicht an Dritte überlassen bzw. untervermieten.
03. Wird der Grillplatz nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Antragssteller der TuS spätestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, ist der Antragssteller verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen. Der Antragssteller kann von der TuS verlangen, von der Zahlung des Entgeltes insoweit freigestellt zu werden, als die TuS durch eine anderweitige Nutzung des Grillplatzes Einnahmen erzielt hat.
04. Soweit die Belange des Grillplatzes es zulassen, hat der Benutzer die Möglichkeit, den Grillplatz am Vortag seiner Veranstaltung zu übernehmen die Rückgabe hat bis spätestens 10 Uhr am Folgetag der Nutzung zu erfolgen. Wenn es zeitlich möglich und erforderlich ist, kann diese Zeit ausgeweitet werden. Ist am Vortag des angemeldeten Veranstaltungstages ebenfalls eine Veranstaltung in den zugesagten Räumen, kann der Benutzer erst im Laufe des Vormittages des Veranstaltungstages des Grillplatzes für sich zur Nutzung verlangen. Vor- und Nachbenutzer sind hierüber zu unterrichten.

§ 4

Haftung und Sicherheitsleistung

01. Jeder Benutzer des Grillplatzes haftet gegenüber der TuS für alle Sachschäden, die zwischen Übergabe und Rückgabe der benutzten Räume und Nebenräume in oder an diesen entstehen.
02. Vor Abschluss eines Mietvertrages ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100 € zu verlangen. Sicherheitsleistung ist spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung bei der TuS zu hinterlegen.

§ 5

Übergabe und Rückgabe der Räume

01. Die Gemeinde/ TuS übergibt vor Veranstaltungsbeginn die zugesagten Räume in gebrauchsfähigen, ordnungsgemäßen Zustand an den Benutzer. Die ordnungsgemäße Übergabe der ist schriftlich zu bestätigen.
02. Den Weisungen des Beauftragten des Gemeindevorstandes hat der Benutzer in jedem Falle nachzukommen.
03. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom Benutzer unverzüglich der TuS anzuzeigen. Schäden werden auf Kosten des Benutzers behoben; eine evtl. geleistete Sicherheitsleistung kann bis zur Beseitigung der Schäden zurückbehalten und mit den entstandenen Kosten verrechnet werden.

§ 6 Reinigung

01. Der Benutzer hat nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Rückgabe des Grillplatzes diesen und die vorhandene Einrichtung zu reinigen. Hierzu zählt auch der unmittelbar an den eingefriedeten Bereich angrenzende Außenbereich.
02. Der Grillrost ist von Grillrückständen gründlich zu reinigen und die angefallene erkaltete Asche in den hierfür vorhandenen Blechbehälter zu füllen.
03. Die Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle pp. sind vom Benutzer so zu reinigen bzw. zu spülen, dass der nächste Benutzer sie sofort wieder verwenden kann.
04. Für eine nicht ordnungsgemäß und sachgerecht durchgeführte Reinigung der Mietgegenstände hat der Benutzer die Kosten der nachträglichen Reinigung, entsprechend dem notwendigen Zeit- und Materialaufwand, zu tragen.

§ 7 Benutzungsgebühren

01. Die Gemeinde/ TuS erhebt für die Nutzung des bereitgestellten Grillplatzes folgende Benutzungsgebühren:

a) für örtliche Nutzer	40 €
b) für auswärtige Nutzer	60 €
02. Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren sind die anfallenden Stromkosten in Höhe von 0,30 € je kw/h zu begleichen. Hierfür steht in der Damentoilette ein Stromzähler zur Verfügung.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen

01. Die Benutzungsgebühren sind spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung an die TuS zu entrichten.
02. Eine Abrechnung der sich aus der Veranstaltung ergebenden Ersatzleistungen und evtl. Schäden erfolgt nach Rückgabe der überlassenen Räume. Die Restzahlung hat spätestens 14 Tage nach Anforderung an die TuS zu erfolgen.

§ 9 Brandschutz

01. Der Veranstalter / Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Brandschutzhilfegesetzes bzw. des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu beachten. Die TuS legt, wenn erforderlich, die Stärke des Brandsicherheitsdienstes fest. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr gestellt. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter / Nutzer. Zur Feststellung des Erfordernisses eines Brandsicherheitsdienstes ist vor jeder Veranstaltung der Brandsicherheitsfragebogen der Gemeinde auszufüllen.
02. Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z.B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen – in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde der Gemeinde Bad Salzschlirf.

§ 10
Sperrzeiten

01. Bzgl. der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitenverordnung (SperrzeitVO) Anwendung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.
02. Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die vorgenannten Richtlinien wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.01.2015 beschlossen.

Bad Salzschlirf, den 30.01.2015

Der Gemeindevorstand

gez. Unterschrift

(Siegel)

.....
Kübel, Bürgermeister